

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 284 (19.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 284.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Aufhebung des persönlichen
Briefportofreithums betreffend.

Erstattet

von dem Fhrn. v. Göler.

Durchlachtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Sie erinnern sich der zu Anfang dieses Landtags gepflogenen Berathungen über die Adresse der zweiten Kammer, die Aufhebung des persönlichen Briefportofreithums betreffend, in Folge derer der Beitritt zu jener Adresse von der hohen Kammer mit 12 gegen 9 Stimmen versagt wurde. Die hohe Regierung hat nun dessenungeachtet einen Gesetzentwurf in gleichem Betreff der zweiten Kammer vorgelegt.

Zur Begründung dieses Gesetzentwurfs hat der Herr Regierungscommissär, Staatsrath Tolly, angeführt: jede Befreiung, wenn auch nicht von einer eigentlichen Steuer, doch von der Gegenleistung für die Benutzung einer öffentlichen Anstalt setze entscheidende Gründe voraus, die im besondern Interesse der Staatsgesellschaft liegen, und nicht durch entgegenstehende Interessen aufgewogen sein müßten. Ursprünglich habe man durch das Briefportofreithum, auf Kosten der Reichspostanstalt

offenbar mehr eine Begünstigung landesherrlicher Diener, als eine Erleichterung der übrigen Staatsangehörigen bezweckt; es gehe dies schon daraus hervor, daß sich nur höhere Classen von Dienern und meist nur solche, die mit Partheien und Petenten weniger in directer Verbindung stehen, des Privilegiums erfreuten, sodann aber auch aus dem Umstand, daß man dieses Freithum eher für officiële Eingaben an die Landesstellen hätte bedingen, nicht gerade auf bloße Privatcorrespondenz hätten einschränken müssen. Hierbei sei es später, ungeachtet des Uebergangs der Posten in landesherrliche Administration, verblieben. Der erlaubte Vortheil hieraus für Privatpersonen sei zuverlässig äußerst gering, und fördere in nicht höherem Maße das Interesse des öffentlichen Dienstes. Um es auf seinen rechtlich statthaften Endzweck zurückzuführen, müßte man dasselbe dem größern Theil der hiemit jetzt begabten Diener entziehen, und andern Dienern verleihen, wogegen erhebliche Bedenken eintreten. Die Möglichkeit eines argen Mißbrauchs bliebe nach wie vor weniger von Seiten der Befreiten, als von Seiten der Nichtbefreiten. Um den Mißbrauch zu verhüten, müßte man entweder die Diener nöthigen, jeweils zu denunciiren, oder zu einem Mittel greifen, dessen unbedingte Verwerflichkeit ausgemacht sei; hiezu komme, daß das Portofreithum die Postbeamten zu Unterschleifen veranlassen könne, die man nur selten entdecken werde. Der finanzielle Punkt scheine ebenfalls von Gewicht, ob sich gleich nichts Näheres darüber bestimmen lasse. Erwäge man, daß im Grunde niemand seine Angelegenheiten bei öffentlichen Behörden durch Privatcorrespondenz betreiben soll, und daß der Chef einer Behörde zu vertraulichen Mittheilungen nöthigenfalls das Dienstsiegel benutzen könne, so dürfte sich alles vereinigen, um die gänzliche Aufhebung des Briefportofreithums, welches selbst der erhabene Regent nicht ferner in Anspruch nehmen wolle, für gerechtfertigt zu achten. Sie soll im Wege der Gesetzgebung erfolgen, um unbegründeten Recla-

mationen desto sicherer zu begegnen, und weil es einigen Zweifel unterliegen möge, ob nicht die Einführung gleichfalls auf einem Gesetze beruhe.

Der zweite Art. unterliege keinem Anstand.

Die zweite Kammer hat diesen Gesetzesentwurf ohne Abänderung angenommen. In Ihrer Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, an welche Sie diesen Gegenstand zur Berathung verwiesen haben, und die mich mit der Berichterstattung beehrte, sind die Meinungen verschieden, indem die Majorität derselben auf Nichtannahme dieses Gesetzes antragen zu müssen glaubt, wogegen die Minorität, bestehend aus Ihrem Berichterstatter, die Annahme desselben empfiehlt.

Die Gründe, welche die Majorität für ihren Antrag anführt, sind aus den früheren Verhandlungen, hauptsächlich aus den Äußerungen des Herrn Regierungscommissärs, Staatsrath Winter entnommen, die ich mir in Folgendem kurz zu wiederholen erlaube.

- 1) Das Brieffortfreithum ist kein begünstigendes Privilegium, sondern giebt den mit demselben begabten Staatsbeamten Gelegenheit, im Wege der Privatcorrespondenz mit ihren Untergebenen über Amtsangelegenheiten zu verkehren, und so zum allgemeinen Wohl zu wirken.
- 2) Gereicht dieses Freithum nicht sowohl denen zum Vortheil, die es haben, als denen Staatsangehörigen, die sich auf diesem Wege in ihren Angelegenheiten an sie wenden, die daher auf einem kürzern und wohlfeilern Weg zu einem Resultat gelangen können. Daher besteht es
- 3) wesentlich im Interesse des öffentlichen Dienstes.
- 4) Es ist keine bedeutende höhere Einnahme aus der Aufhebung desselben zu erwarten, die ohnedies auf der andern Seite dadurch wieder aufgewogen wird, daß den betreffenden Beamten das im Dienst ausgegebene Porto wieder

erfüllt werden müsse, also die Staatskasse das wieder ausgeben müßte, was die Postkasse mehr einnimmt.

5) Zur Verletzung des Briefgeheimnisses wird durch Aufhebung des Freithums mehr Gelegenheit gegeben, indem ein unfrankirter Brief, der von dem Staatsbeamten nicht angenommen wird, an die Post zurück geschickt werden müßte, wo er aufgegeben wurde; dort müßte er aufgesteckt und, im Fall sich niemand meldet, verbrannt werden; man könne aber vor dem Verbrennen den Postbeamten nicht hindern, den Brief auf zu machen und zu lesen. Endlich

6) ist es zwar möglich, daß Mißbräuche mit dem Briefporto freithum verbunden sind; dies ist aber kein Grund, eine sonst wohlthätige Anstalt aufzuheben.

Aus diesen Gründen stellt die Majorität Ihrer Commission den Antrag, die Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetz zu versagen. Der Berichterstatter selbst glaubt eine weitere Ausführung seines Antrags auf Beistimmung umgehen zu können, sondern er begnügt sich auf dem früher erstatteten Bericht, so wie auf die im Auszug gegebene Motivirung des Herrn Regierungskommissärs zu verweisen.

Eine weitere Frage ist aber die, ob das vorliegende Gesetz nach dem §. 60. der Verfassung ein Finanzgesetz sei, oder nicht? Indem hier zum 2ten mal auf diesem Landtag diese stets streitig bleibende Frage besonders in Anregung kommt, weil die andere Kammer dieses Gesetz schon vorläufig für ein Finanzgesetz erklärt hat, ist ihre Commission einstimmig der Meinung, daß dasselbe kein Finanzgesetz sei.

Es würde zu weit führen, abermals sich in eine Deduction einzulassen, was ein Finanzgesetz ist, indem ich die im Jahr 1828 darüber gepflegenen Verhandlungen in dieser hohen Kammer als bekannt voraussetzen darf; es wird genügen, die hohe Kammer auf den von dem Herrn Staatsminister von Türlheim

damals erstatteten Commissionsbericht über die Motion Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg, aufmerksam zu machen, den die Kammer schon mehrmals als Richtschnur ihres Benehmens in ähnlichen Fällen angenommen hat. Dort ist ausdrücklich gesagt, daß sich die Finanzverwaltung nur mit den Staatsmitteln, nicht mit den Staatszwecken beschäftige; in der Begründung dieses Gesetzes ist nun schon gesagt, daß dasselbe nicht zur Erhöhung der Staatseinkünfte gegeben werde, sondern, um theils die Postverwaltung zu verbessern, und Mißbräuchen vorzubeugen, theils unnötige Privateorrespondenzen in Dienstfachen abzuschneiden. Siehet man ferner das Briefportofreithum als eine Begünstigung der damit Begabten an, so kann es um so weniger einem Anstand unterliegen, daß die Aufhebung dieser Begünstigung kein Finanzgesetz sei.
